STADTWERKE
ASCHAFFENBURG

Ergänzende Bedingungen der Aschaffenburger Versorgungs- GmbH (Netzbetreiber) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen. Ausgenommen hiervon sind Anschlüsse für Anwesen in nicht erschlossenen Gebieten oder mit überdurchschnittlichen Anschlusslängen bzw. Anschlussleistungen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

4. Erschwernisse, z.B. Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Bodenaustausch, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, aber auch bauseitige Verzögerungen berechtigen die AVG, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

5. Ändert sich die, der Kostenermittlung zugrunde gelegte Anschlusslänge oder die Anzahl der Wohneinheiten oder der zu erwartende, gleichzeitige Leistungsbedarf, erfolgt eine Neuberechnung der Anschlusskosten.

6. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind für die Erschließung des Versorgungsgebietes notwendige Gasleitungen und Reglerstationen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und beträgt 50 % der Kosten.

2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

3. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 01.07.2007 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers:

(1) Das Gasversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen ***höchstens 70 vom Hundert**** *dieser Kosten abdecken.*

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch Veränderungen am Hausanschluss erforderlich werden. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) *Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Gasversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.*

*Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50% der ansetzbaren Kosten.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der gastechnischen Anlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.

2. Die Inbetriebsetzung erfolgt durch die AVG bzw. durch deren Beauftragten. Die Erstinbetriebnahme ist kostenlos. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder anderer bauseitiger Mängel nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer hierfür, sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den aktuell gültigen Verrechnungssatz (z.Zt. 61,90 Euro)

3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten und dem Vorliegen des Inbetriebsetzung- Vordruckes abhängig gemacht.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technische Regeln für Gasinstallationen (TRGI) und dem DVGW Arbeitsblatt G 2000 festgelegt.
Das Erdgas der 2. Gasfamilie mit einem Wobbeindex der Gruppe H wird gemäß dem DVGW- Arbeitsblatt G 260 im Jahresmittel mit einem Brennwert von 11,0 kWh/ Nm^3 mit einer nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite zur Verfügung gestellt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten für eine Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Netznutzung aufgrund eines Zahlungsverzugs trägt der Kunde. Die Kosten betragen bei der Trennung an einer vorhandenen Trenneinrichtung 60,00 Euro. Bei einer physischen Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten für Un-

terbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand ermittelt. Die Kosten für die Wiederherstellung können in einem solchen Fall im Voraus verlangt werden. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.04.2007 in Kraft.